

Merkblatt

zum Unterhaltsvorschussgesetz

Stand: 01.01.2023

I. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
- Nicht und nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil oder (falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist) Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

- das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Hartz IV) bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
- der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 € verfügt, wobei Beträge nach § 11 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Dies gilt auch für ausländische Kinder. Hier muss jedoch der Aufenthaltsstatus geprüft werden.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt oder
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil der Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie lebt oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- der alleinerziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat oder
- das Kind auch vom anderen Elternteil betreut und versorgt wird.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Seit dem 01.01.2023 beträgt die Unterhaltsleistung

- für Kinder unter 6 Jahren 187 € monatlich
- für Kinder unter 12 Jahren 252 € monatlich
- für Kinder unter 18 Jahren 338 € monatlich

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils erhält,
- Einkommen und Vermögen des Kindes.

IV. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antragsformulars behilflich. Das Antragsformular erhält man bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über.

V. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Er muss nach der Antragstellung **alle** Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse beim Kreis Warendorf anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei ihm lebt,
- wenn er mit dem anderen Elternteile oder mit dem Ehegatten zusammen zieht,
- wenn er den anderen Elternteil oder eine andere Person heiratet (die Heiratsurkunde ist vorzulegen),
- wenn er den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren hat,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- wenn der andere Elternteil gestorben ist,
- wenn das Kind auch vom anderen Elternteil betreut und versorgt wird,
- wenn das Kind die allgemeinbildende Schule nicht (mehr) besucht. Er muss dann mitteilen, ob das Kind über Einkünfte aus Vermögen (z.B. Zinseinkünfte o.ä., Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und Erträge aus zumutbarer Arbeit erzielt.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Wenn der alleinerziehende Elternteil dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt, **ist er zum Ersatz der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen verpflichtet.**

VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistung erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er die Überzahlung verursacht hat durch

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder
- nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, der auf die in demselben Monat gezahlte Unterhaltsleistung nicht angerechnet wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen oder
- Ausbildungsvergütung erhalten hat

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II) nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.